

Telekommunikation

Verfügung Nr. 49/2007

Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Hier: Regelung für Abweichen von der Preisanzeige des § 66c Abs. 1 TKG gemäß § 66c Abs. 2 TKG

Artikel 3 des „Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften“ tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Damit wird u.a. die Vorschrift des § 66c in das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingeführt.

Die Vorschrift lautet wie folgt:

§ 66c

Preisanzeige

(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 45I derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen. Satz 1 gilt auch für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder sich der Endkunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 1 durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt und veröffentlicht die Bundesnetzagentur.

1. Regelung

a) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht gesondert im Amtsblatt und auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur Fallgruppen von Diensten, bei denen der Ausnahmetatbestand des § 66c Abs. 2 S. 1 TKG vorliegt.

b) Die Bundesnetzagentur fügt dem Fallgruppenkatalog von Amts wegen oder auf Antrag neue Fallgruppen hinzu, bei denen der Ausnahmetatbestand des § 66c Abs. 2 S. 1 TKG gegeben ist.

c) Es wird vermutet, dass ein Dienst im öffentlichen Interesse gem. § 66c Abs. 2 TKG erbracht wird, wenn er unter eine der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Fallgruppen fällt.

d) Ob ein Dienst im Einzelfall unter eine der veröffentlichten Fallgruppen fällt, ist im Zweifel von dem nach § 66c Abs. 1 S. 1 TKG Verpflichteten darzulegen.

e) Die Bundesnetzagentur behält sich vor, Dienste stichprobenartig daraufhin zu überprüfen, ob ein Absehen von der Preisanzeigepflicht zu Recht erfolgt.

2. Fallgruppen

Fallgruppe 1:

Unterstützung mildtätiger, wohltätiger und gemeinnütziger Zwecke (z.B. Spenden).

Fallgruppe 2:

Entrichten von Gebühren und Beiträgen der öffentlichen Verwaltung.

Fallgruppe 3:

Lösen von Fahrkarten für den öffentlichen Personenverkehr (z.B. Eisenbahn, Straßenbahn, Bus, U-Bahn, S-Bahn).

Fallgruppe 4:

Lösen von Parkscheinen für öffentlich zugänglichen Parkraum (z.B. Parkhäuser, die in ein kommunales Betreiberkonzept eingebunden sind).

3. Antragsberechtigung

Anträge auf Aufnahme neuer Fallgruppen in den Fallgruppenkatalog können von demjenigen gestellt werden, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis festlegt.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme neuer Fallgruppen in den Fallgruppenkatalog sind bei der Bundesnetzagentur in Schriftform an folgende Anschrift zu richten:

Bundesnetzagentur
Referat 512
Fallgruppe § 66c
Tulpenfeld 4
53115 Bonn

Anträge sollen von der Bundesnetzagentur im Regelfall innerhalb von zwei Wochen beschieden werden.

5. Evaluierungszeitraum

Diese Regelung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten evaluiert.

Begründung

A. Allgemein

Vor Erlass dieser Regelung hat die Bundesnetzagentur eine Anhörung durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und berücksichtigt.

Gemäß § 66c Abs. 2 S. 2 TKG regelt und veröffentlicht die Bundesnetzagentur Einzelheiten zur Möglichkeit, von der Pflicht zur Preisanzeige des § 66c Abs. 1 TKG abzuweichen. Voraussetzung dabei ist, dass der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich auf Belange des Allgemeinwohls bezieht und diese von den Individualinteressen abgrenzt. Zu unterscheiden ist der Begriff des öffentlichen Interesses insofern insbesondere vom Begriff des allgemeinen Interesses. Während Dienste, wie z.B. die Abfrage von Veranstaltungskalendern oder die Wohnungssuche mittels Kurzwahldiensten, durchaus von allgemeinem Interesse sein dürften, kann in diesem Zusammenhang nicht von einem öffentlichen Interesse gesprochen werden. Hier fehlt es an einem Bezug zum Allgemeinwohl.

Die Bundesnetzagentur weist ausdrücklich darauf hin, dass der Verzicht auf die Preisanzeige bei Diensten im öffentlichen Interesse keinen Zwang, sondern lediglich eine Option darstellt. Im Sinne einer umfassenden Verbraucherinformation, einer durchgehenden Preistransparenz sowie zur Vermeidung überflüssiger Rechtsstreitigkeiten ist insofern die

Durchführung einer Preisanzeige auch bei Diensten im öffentlichen Interesse aus Sicht der Bundesnetzagentur wünschenswert.

B. Im Einzelnen

Zu 1) Regelung

Die Regelung sieht vor, dass die Bundesnetzagentur Fallgruppen veröffentlicht, bei denen vermutet wird, dass ein unter eine solche Fallgruppe fallender Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird. Von der Möglichkeit, das Vorliegen von öffentlichem Interesse für einzelne Dienste festzustellen, wird im Sinne eines effizienten und schlanken Verwaltungshandelns zunächst nicht Gebrauch gemacht.

Zu 2) Fallgruppen

- Die Bundesnetzagentur geht bei Veröffentlichung der Fallgruppen restriktiv vor, da es sich bei § 66c Abs. 2 TKG um eine Ausnahme vom Transparenzgebot handelt. Die Anzahl der in der Anhörung aufgeführten Fallgruppen wurde gestrafft und um zwei weitere Fallgruppen ergänzt. Desweiteren wurden die Fallgruppen teilweise mit Beispielen hinterlegt. Bei der Aufnahme der Fallgruppe 4 (Parkscheine) ist zu beachten, dass nicht bei jeglicher Vermietung von Parkraum zwingend ein öffentliches Interesse angenommen werden kann. Ein öffentliches Interesse kann jedoch beispielsweise dann angenommen werden, wenn ein Parkhaus in ein kommunales Betreiberkonzept eingebunden ist und durch ein solches Betreiberkonzept und den damit einhergehenden einheitlichen Tarifen beispielsweise der Parksuchverkehr verringert werden kann, da die Suche nach dem günstigsten Parkhaus entfällt.

Zu 3) Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung entspricht der Regelung über den Verpflichteten in § 66c Abs. 1 TKG.

Zu 4) Antragsverfahren

Als Richtschnur für Antragsteller wurde eine Regelbearbeitungsfrist von zwei Wochen aufgenommen.

Zu 5) Evaluierungszeitraum

Die Regelung steht unter einem Evaluierungsvorbehalt. Sollte sich im Evaluierungszeitraum zeigen, dass die vorgesehene Regelung nicht praktikabel ist und beispielsweise zu einem hohen Beschwerdeaufkommen führt, behält sich die Bundesnetzagentur vor, nicht zuletzt auf die dienstebezogene Einzelfeststellung von öffentlichem Interesse zurückzugreifen.